jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1984/11/24 B251/84

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.11.1984

Index

14 Organisationsrecht
14/02 Gerichtsorganisation

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Allg
GOG 1896 §78 Abs4
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Gerichtsorganisationsgesetz; Der Aufforderung zum Antritt der nach §78 Abs4 GOG verhängten Arreststrafe mangelt der normative Charakter; sie ist keine behördliche Entscheidung oder Verfügung

Schlagworte

Bescheidbegriff, VfGH / Zuständigkeit, VfGH / Verfahrenshilfe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1984:B251.1984

Dokumentnummer

JFT_10158876_84B00251_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at